OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-401097/3/HW**

Datum:
**Linz, 7. Mai 2026**

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 23.10.2025, GZ: BHGM/924070127860/24, betreffend eine Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch nach dem Wort „Verantwortlicher" durch folgende Wortfolge ergänzt wird: „(unbeschränkt haftender Gesellschafter)".**

**II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.**

**III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde wegen einer Übertretung nach § 20 Abs. 3 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 („BStMG") über den Beschwerdeführer eine Verwaltungsstrafe (Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro und Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde.

I.3. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt. Es konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von einer Verhandlung abgesehen werden.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:
Am 19.06.2024 wurde (an einer GO-Vertriebsstelle) die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse für das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (D) verlangt. Dieses Fahrzeug hatte ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen. Zulassungsbesitzerin war die B__, der Beschwerdeführer war (als unbeschränkt haftender Gesellschafter) zur Vertretung nach außen berufen. Es ist die Einmeldefrist für den Nachweis der EURO-Emissionsklasse am 19.07.2024 abgelaufen. Der Nachweis betreffend die verlangte (und hinterlegte) EURO-Emissionsklasse wurde nicht fristgerecht nachgeholt. Dadurch wurde die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursacht. Es wurde am 20.06.2024 eine mautpflichtige Straße (A1 Str.km. 215,02) befahren. Es besteht eine Differenz zwischen der (durch die rückwirkende Zuordnung des Kraftfahrzeugs in die Tarifgruppe mit dem höchsten Tarif) geschuldeten Maut und der (gemäß EURO-Emissionsklassenerklärung) entrichteten Maut. Es ist betreffend den Beschwerdeführer von einer Unbescholtenheit auszugehen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt wurde im Wesentlichen bereits im angefochtenen Straferkenntnis so angenommen und es stimmt dieser Sachverhalt mit den vorliegenden Unterlagen im Behördenakt (vor allem mit der Anzeige und der Stellungnahme der ASFINAG) überein. Es sprechen insbesondere auch die vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen nicht gegen die Richtigkeit des von der ASFINAG angezeigten Sachverhalts, da sich aus diesen Unterlagen zwar die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse 6 ergibt, jedoch aus diesen Unterlagen nicht folgt, dass geeignete Nachweisdokumente innerhalb der Einmeldefrist übermittelt worden wären. Dass der Nachweis betreffend die verlangte (und hinterlegte) EURO-Emissionsklasse zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb der Einmeldefrist nachgeholt worden wäre, wurde vom Beschwerdeführer (in der Beschwerde) im Übrigen auch nicht konkret behauptet. Das Landesverwaltungs-

gericht Oberösterreich geht daher von der Richtigkeit des unter Punkt II.1. festgestellten (und auch bereits im angefochtenen Straferkenntnis angenommenen) Sachverhalts aus.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Angesichts des Inhalts der Eingabe vom 16.11.2025 und unter Berücksichtigung des Schreibens ON 2 kann der belangten Behörde im Ergebnis nicht entgegengetreten werden, wenn sie vom Vorliegen einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 23.10.2025 ausgeht.

III.2. Rechtsvorschriften (in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung):

§ 6 BStMG: „Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren technisch zulässige Gesamtmasse mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der fahrleistungsabhängigen Maut. […]"

§ 9 Abs. 10 BStMG: „Sind Fahrzeuge, denen nur ein einziges Kennzeichen zugewiesen wurde, nicht derselben Tarifgruppe zuzuordnen, so gilt für alle Fahrzeuge der Tarif jener Tarifgruppe, für die der höchste Tarif festgesetzt wird. Fahrzeuge, für die kein Nachweis erfolgt, der ihre Zuordnung zu einer Tarifgruppe ermöglicht, sind jener Tarifgruppe zuzuordnen, für die der höchste Tarif festgesetzt wird. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat in der Mautordnung vorzusehen, dass der Zulassungsbesitzer vor Benützung der Mautstrecken auf elektronischem Wege durch Erklärung der EURO-Emissionsklasse, der CO2-Emissionsklasse sowie ab 1. Jänner 2025 der Eigenschaft des Fahrzeugs als Omnibus gegenüber dem Mautdiensteanbieter gemäß § 7 Abs. 5 die vorläufige Zuordnung eines Fahrzeugs zu einer nach EURO-Emissionsklassen und CO2-Emissionsklassen gebildeten Tarifgruppe sowie ab 1. Jänner 2025 einer für Omnibusse gebildeten Tarifgruppe erwirken kann. Es ist vorzusehen, dass der Zulassungsbesitzer den Nachweis der erklärten EURO-Emissionsklasse, der erklärten CO2-Emissionsklasse sowie ab 1. Jänner 2025 der Eigenschaft des Fahrzeugs als Omnibus innerhalb einer in der Mautordnung vorzusehenden Frist von mindestens 30 Tagen nachzuholen hat, widrigenfalls die vorläufige Zuordnung rückwirkend erlischt. Die Zuordnung eines Fahrzeugs zur Tarifgruppe der CO2-Emissionsklasse 2 oder 3 ist durch den Mautdiensteanbieter so rechtzeitig zu überprüfen, dass nach Maßgabe des Artikels 7ga Abs. 2 der Richtlinie 1999/62/EG gegebenenfalls sechs Jahre nach der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs und danach alle weiteren sechs Jahre eine Zuordnung in eine andere Tarifgruppe erfolgt."

§ 20 Abs. 3 BStMG: „Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse, zur erklärten CO2-Emissionsklasse oder ab 1. Jänner 2025 über die Zuordnung des Fahrzeugs zu einer für Omnibusse gebildeten Tarifgruppe nicht fristgerecht nachholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursachen (§ 9 Abs. 10 zweiter und vierter Satz), begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis 3 000 € zu bestrafen."

Mautordnung Teil B:

„[…] 5.2 Deklaration tarifrelevanter Merkmale (CO2-Emissionsklasse, EURO-Emissionsklasse)

Kraftfahrzeuge werden grundsätzlich der jeweils höchsten Tarifgruppe zugeordnet. […]
5.2.3 Wurde die Hinterlegung eines tarifrelevanten Merkmals (CO2-Emissionsklasse und/oder EURO-Emissionsklasse) verlangt, so ist die Rechtmäßigkeit des verlangten und hinterlegten tarifrelevanten Merkmals der ASFINAG grundsätzlich durch geeignete Dokumente (siehe Punkt 5.2.4) nachzuweisen. […]
5.2.3.1.4 Keine Einmeldung der Nachweisdokumente
Werden innerhalb der 30-tägigen Einmeldefrist keine Nachweisdokumente (siehe Punkt 5.2.4) übermittelt, so wird das Kraftfahrzeug der jeweils höchsten Tarifgruppe zugeordnet (d.h. der CO2 Emissionsklasse 1 und/oder der Tarifgruppe EURO-Emissionsklasse 0 bis III) […].
Für den Zeitraum gerechnet ab Verlangen eines tarifrelevanten Merkmals an der GO-Vertriebsstelle und bis Abschluss der Nachweisprüfung, kann der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 verwirklicht werden, sofern mit diesem Kraftfahrzeug das mautpflichtige Straßennetz benutzt und von der Möglichkeit der Nachzahlung der Maut (siehe Punkt 7.1) nicht Gebrauch gemacht wurde. […]"

III.3. Am 19.06.2024 wurde (an einer GO-Vertriebsstelle) die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse für das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (D) verlangt. Der Nachweis über die Rechtmäßigkeit der verlangten EURO-Emissionsklasse wurde nicht (fristgerecht) nachgeholt. Dadurch wurde die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken (am 20.06.2024) verursacht. Der Beschwerdeführer (welcher unbeschränkt haftender Gesellschafter der Zulassungsbesitzerin war) hat daher die nicht ordnungsgemäße Entrichtung der Maut (im Sinne von § 20 Abs. 3 BStMG) zu verantworten.

III.4. Im vorliegenden Verfahren genügt (gemäß § 5 Abs. 1 VStG) zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Im vorliegenden Fall wurde nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch sonst nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden darzulegen. Der Beschwerdeführer hätte sich über die maßgeblichen Rechtsvorschriften ausreichend unterrichten müssen (vgl. etwa VwGH 23.03.2017, Ra 2016/06/0137). Es ist gegenständlich von Fahrlässigkeit auszugehen.

III.5. Ein Absehen von der Verhängung einer Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG setzt voraus, dass die dort genannten Umstände vorliegen (vgl. VwGH 29.08.2022, Ra 2022/02/0128). Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist verfahrensgegenständlich ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht möglich (vgl. VwGH 10.06.2025, Ra 2024/06/0173).

III.6. Zur Strafbemessung: Der Strafrahmen beträgt 300 Euro bis 3.000 Euro (§ 20 Abs. 3 BStMG). Erschwerungsgründe liegen nicht vor. Strafmildernd ist zu berücksichtigen, dass betreffend den Beschwerdeführer keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ersichtlich sind. Unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des vorliegenden Falles, insbesondere der angelasteten Tat, der fahrlässigen Begehungsweise, der Unbescholtenheit und des Fehlens von Erschwe-

rungsgründen, erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe angesichts des Strafrahmens (300 Euro bis 3.000 Euro) nicht überhöht. Die verhängte Geldstrafe beträgt (nur) 10 Prozent der möglichen Geldstrafe, es stellt dies die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe dar.

III.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann im vorliegenden Fall daher weder die verhängte Geldstrafe und (die im Verhältnis dazu angemessen festgesetzte) Ersatzfreiheitsstrafe herabsetzen noch von der Verhängung einer Strafe absehen. Die Beschwerde ist daher abzuweisen. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ist ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger